

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855  
1850**

83 (16.10.1850)

Großherzoglich Badisches

# Anzeiger-Blatt

für den

## Mittelrhein-Kreis.

N<sup>o</sup> 83.

Mittwoch den 16. October

1850.

### Schuldienstinrichten.

Auf den katholischen Schuldienst zu Hauserbach, Amts Wolfach, ist der Hauptlehrer Johann Baptist Philipp zu Ehrberg versetzt worden.

Der katholische Schuldienst zu Tiefenstein, Amts Waldbhut, ist dem Unterlehrer Severin Schreiber zu Malsch übertragen worden.

Auf den katholischen Schuldienst zu Schatthausen, Amts Wiesloch, ist der Hauptlehrer Johann Anton Klein zu Alsbach versetzt worden.

Der katholische Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Marlen, Oberamts Offenburg, ist dem Hauptlehrer Heinrich Herbold zu Mauer übertragen worden.

Der katholische Filialschul- und Mesnerdienst Mahlsbüren, Amts Stockach, ist dem Hauptlehrer Joseph Schädle zu Rapsensteig übertragen worden.

Der katholische Schuldienst Guttentbach, Amts Mosbach, ist dem pensionirten Hauptlehrer Wendelin Schmitt zu Berolsheim übertragen worden.

Auf den katholischen Schul-, Mesner- und Organistendienst Forbach, Amts Gernsbach, ist Hauptlehrer Joseph Fris zu Neusatz versetzt worden.

Auf den katholischen Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Weiler, Amts Haslach, ist der Hauptlehrer Valentin Hirn zu Forbach, Amts Gernsbach, versetzt worden.

Die von den Freiherrl. von Helmstadt'schen Allodialerben, beziehungsweise deren Vertretern, als Patronatsherrschaft von Berwangen, auf Unterlehrer J. L. Seig erfolgte Präsentation auf den evangelischen Schuldienst daselbst hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Versetzung des Hauptlehrers Johann Nepomuk Schranz ist der katholische Schul- und Mesnerdienst zu Neuhausen, Amts Engen, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 63 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für das Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Der katholische Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Rippenhausen, Amts Weersburg, ist mit dem Normalgehalt der I. Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von 35 Schulkindern auf 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Durch Zurücknahme der Versetzung des pensionirten Hauptlehrers Georg Wendelin Schmidt ist der katholische Schul- und Mesnerdienst zu Lohrbach, Amts Mosbach, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der II. Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf 48 fr. für das Kind jährlich festgesetzt ist, wiederholt erledigt worden.

Durch anderweitige Verwendung des Hauptlehrers Friedrich Thoma ist der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Krensheim, Amts Gerlachsheim, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen erster Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf 48 fr. jährlich für das Kind festgesetzt ist, wiederholt erledigt worden.

Durch die Versetzung des Hauptlehrers Joh. Baptist Mayer ist die kath. Schul-, Mesner- und Organistenstelle zu Marldorf, Amts Weersburg, mit dem gesetzlich regulirten Gehalte der

III. Klasse, nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 256 Schülkern auf 1 fl. 30 kr. für das Kind jährlich festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Die Competenten um obige Schuldienste haben sich nach Raafgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. No. 38) durch ihre Bezirks-Schulvisitaturen bei den einschlägigen Bezirks-Schulvisitaturen innerhalb 6 Wochen zu melden.

Die II. Hauptlehrerstelle an der evangelischen Knabenschule zu Wertheim mit dem Normalgehalte vierter Klasse, freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil am Schulgelde zu 1 fl. 30 kr. von jedem Kinde ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen u. Freudenberg'schen Ständesherrschaft zu melden.

#### Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

Rastatt. (Fahndung.) No. 44174. Der wegen Hochverraths in Untersuchung stehende und gegen Caution seiner Haft entlassene Rechtspraktikant Adolph Szuhany von Rastatt hat sich auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Indem wir ein Signalement desselben beifügen, bitten wir, auf ihn fahnden und ihn im Betretungsfalle anher abliefern zu wollen.

Signalement. Alter: zwischen 27 und 28 Jahren; Größe: 5' 5"; Haare: blond; Stirne: gewöhnlich; Augen: braun und groß; Augenbrauen: blond; Nase: mittler; Mund: klein; Zähne: gut; Gesichtsfarbe: gesund; Sinn: etwas spitz; Bart: im Entstehen und blond. Besondere Kennzeichen: einen stechenden Blick.

Rastatt, den 13. October 1850.

Großherzogl. Oberamt.  
Drummer.

[1] Durlach. (Aufforderung.) No. 28612. Der am 27. Juli d. J. plötzlich entwichene Accisor Heint. Stöckle von Königsbach, welcher bereits durch diesseitiges Ausschreiben vom 29. ejusd. mens. näher signalisirt ist, wurde im Verlauf der gegen ihn anhängig gemachten Untersuchung durch vielfältige Beweisgründe der Unterschlagung von herrschaftlichen Geldern im Werthe von circa 1111 fl. angeklagt, weshalb derselbe nochmals öffentlich aufgefodert wird, sich innerhalb 2 Monaten zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls das Erkenntniß nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden. Zugleich wird nachträglich noch

bekannt gemacht, daß dessen Vermögen mit Beschlag belegt ist.

Durlach, den 19. October 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Salura.

Haslach. (Fahndung.) No. 10231. Der Schustergefelle Anton Beck von Steinach soll in einer gegen ihn anhängigen Untersuchung dahier vernommen werden.

Da dessen Aufenthaltsort z. Z. unbekannt ist, so ersuchen wir sämmtliche resp. Behörden um Fahndung auf denselben und Einlieferung im Betretungsfalle.

Haslach, den 10. October 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

M. Klein.

#### Aufforderungen und Fahndungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach § 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach § 9 lit. d des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Bühl.

Bom 2. Infanterie-Bataillon:

1) Mathias Bäuerle von Hundsbach.

Bom 3. Infanterie-Bataillon:

2) Raphael Gartner von Hildmannsfeld.

Bom 4. Infanterie-Bataillon:

3) Franz Beckmann von Bühl.

4) Eduard Birnbreier von Steinbach.

Bom 5. Infanterie-Bataillon:

5) Martin Ihle von Neusäß.

Bom 6. Infanterie-Bataillon:

6) Nikolaus Seiter von Altschweiler.

Bom 7. Infanterie-Bataillon:

7) Georg Gschwender von Bühlerthal.

Bom 8. Infanterie-Bataillon:

8) Karl Kesselhaus von Neuweiler.

9) August Rist von Neusäß.

10) Wendelin Kämpferle von Schwarzach.

Bom 9. Infanterie-Bataillon:

11) Simon Bärk von Lauf.

Bom 10. Infanterie-Bataillon:

12) Joseph Winter von Schwarzach.

**Straferkenntnisse.**

Da die nachstehenden flüchtigen Unterofficiere und Soldaten den ergangenen öffentlichen Auforderungen zur Heimkehr in der bestimmten Frist keine Folge geleistet haben, so wird Jeder derselben in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach § 9 b d des VI. Constitutions-Edicts von 1808 des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Aus dem Oberamt Pforzheim.  
Füßler Gottfried Traub von Weisenstein, vom Gr. Infanterie-Bataillon No. 10.  
Aus dem Bezirksamt Haslach.  
Soldat Wilhelm Bertsche von Hausach.

**Zehntablösungen.**

In Gemäßheit des § 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Pfullendorf:

[1] zwischen dem Spital Pfullendorf und den Zehntpflichtigen zu Dshenbach;

im Bezirksamt Weinheim:

[1] des der evangelischen Pfarrei der Altstadt in Weinheim auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehntens;

im Bezirksamt Engen:

[1] zwischen der Grohh. kathol. Pfarrei Immendingen und den Zehntpflichtigen zu Höwenegg, Gemeinde Immendingen;

im Bezirksamt Billingen:

[2] zwischen der Pfarrei Dürnheim und den Zehntpflichtigen auf dortiger Gemarkung;

im Bezirksamt Mosbach:

[2] zwischen dem ev. Heiligenfond zu Neckarbischofsheim und der Gemeinde Kälbertshausen;

Aus dem Bezirksamt Ueberlingen:

[3] zwischen dem Besitzer des Zehntens der Mesnerei Ludwigshafen und den Zehntpflichtigen auf der Gemarkung Buchhof und Regelhof, Gemeinde Bonndorf.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammguttheil, Unterpand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§ 74 und 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Bretten. (Bürgermeisterwahl.) Nr. 22543.  
Bei der am 5. d. M. in Ruith vorgenommenen Bürgermeisterwahl ist der seitherige Bürgermeister Christian Speer als Bürgermeister erwählt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bretten, den 5. October 1850.

Großherzogliches Bezirksamt  
Gläd.

Eppingen. (Bürgermeisterwahl.) Nr. 19271.  
Bei der heute in Adelshofen vorgenommenen Bürgermeisterwahl wurde der Landwirth Mich. Strecker von da zum Bürgermeister wieder gewählt, als solcher bestätigt und nach vorheriger Verpflichtung wieder in den Dienst eingewiesen, was andurch veröffentlicht wird.

Eppingen, den 10. October 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Meßmer.

**Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.**

**Schuldenliquidationen.**

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Untervorzugsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe:

[1] von Karlsruhe, an das in Gant erkannte Vermögen des Maurermeisters Jaf. Schumacher, auf Freitag den 1. November 1850, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Stadtamtskanzlei;

[2] von Karlsruhe, an das in Gant erkannte Vermögen des verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Köllig, auf Donnerstag den 24. Oct. 1850, Nachmittags 3 Uhr, auf diesseitiger Stadtamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Stillingen:

von Eulzbach, an den in Gant erkannten

Nachlaß des Webers Wilhelm Günther, auf Dienstag den 26. November 1850, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Rastatt:

[2] von Rastatt, an den in Sant erkannten Bäcker Tertullian Raub, auf Mittwoch den 30. Oct. 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

**Präclusiv-Erkenntnisse.**

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Santmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Stadtamt Karlsruhe.

In der Santsache der Kaufmann E. F. Bierordt Wittve von Karlsruhe — unterm 11. October 1850 Nro. 17053.

Aus dem Bezirksamt Achern.

In der Santsache des Webers Donat Schindler von Waghurst — unterm 3. October 1850.

**Schuldenliquidationen der Auswanderer.**

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholten werden könnte.

Aus dem Bezirksamt Eppingen.

Die Johann Antes'sche Familie und Philipp Antes alt von Eppingen, auf Mittwoch den 23. d. M., Vormittags 9 Uhr.

Aus dem Bezirksamt Bretten.

Der lebige und volljährige Karl Käser von Gochsheim, auf Dienstag den 22. d. M., Morgens 8 Uhr.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe.

Mar Giani von Karlsruhe, auf Donnerstag den 17. d. M., Nachmittags 3 Uhr.

[1] Karlsruhe. (Versäumnungs-Erkenntniß.) Nro. 16604.

In Sachen  
der Großh. Generalstaatskasse, fisci  
nomine, Klägerin,  
gegen

1) Hiob Daniel Backfisch, Schmied von Eberbach,  
2) Georg Philipp Benz, Canonier von Ladenburg;  
3) Georg Berberich, Scharfschütze im 2. In-

fanterie-Regiment, von Ballbörn; 4) Georg Ludw. Degen, Lehrer von Mannheim; 5) Friedr. Karl Dürr, Corporal im 4. Infanterie-Regiment, von Hainstadt; 6) Karl Dürr, Corporal im Leib-Regiment, von Karlsruhe; 7) Vital Emmert, gewesener Bürgermeister von Messkirch; 8) Ignaz Erhardt, gewesener Grenzaufseher von Renchen; 9) Franz Faver Faller, prakt. Arzt von Lahr; 10) Albin Fischer, Gefreiter im 4. Infanterie-Regiment, von Mannheim; 11) Max Fred, Theilungscommissär von Kork; 12) Karl Fried, Notar, von Rastatt; 13) Friedrich Gangnuß, Postexpeditor von Neckarbischofsheim; 14) Phil. Gerner, Müller von Unterschüpf; 15) Ludwig Haas, Gefreiter im 3. Infanterie-Regiment, von Forbach; 16) Karl David Haus, Kaufmann von Freistett; 17) Heinrich Herb, Gastwirth von Emdingen; 18) Emil Herwig, Apotheker von Heilbronn; 19) Alexander Hirtler, Postgehilfe von Emdingen; 20) Georg Hummel, Müller von Diersheim; 21) Georg Hummel, Müller von Nemprechtshofen; 22) Joh. Jakob Kammüller, gewesener Bürgermeister von Kandern; 23) Andreas Keller von Egringen; 24) Christ. Friedrich Kiefer von Emmendingen; 25) Sebastian Kost, Kaufmann von Emmendingen; 26) Georg Philipp Lang, Soldat im 2. Infanterie-Regiment, von Neckargemünd; 27) Heinrich Löw, Feldwebel im frühern 2. Infanterie-Regiment, von Ehrenstetten; 28) Bapt. Maier, Artillerie-Wachmeister, von Hüfingen; 29) Heinrich Meirner, Soldat im Leibregiment, von Heidelberg; 30) Nikolaus Müller, Buchdrucker von Wertheim; 31) Anton Munding, Braumeister von Messkirch; 32) Karl Nägele, prakt. Arzt von St. Georgen; 33) Kilian Ochs, Lehramts-Candidat von Durlach; 34) Engelhard Pabst, Feldwebel von Heibelsheim; 35) Friedrich Joseph Peter, Kaufmann von Achern; 36) Eduard Rehmann, Apotheker von Offenburg; 37) Jakob Reinhard, prakt. Arzt von Durlach; 38) Leonhard Roos, Kürschner von Lahr; 39) Leopold Rosenthal, Dragoner von Ladenburg; 40) Johann Scheffelt, Landwirth von Steinen; 41) Franz Schloffer, Apotheker von Steinbach; 42) Christoph Schwarz, Oberfeldwebel im 1. Infanterie-Regiment, von Durlach; 43) Ignaz Stephan, Kornhändler von Immenstaad; 44) Rudolph Süß, Soldat im Leib-Infanterie-Regiment, von Emmendingen; 45) Ignaz Vanotti, Advocat von Konstanz; 46) Joseph Waibel, Soldat im 1. Infanterie-Regiment, von Singen; 47) Wilhelm August Wielandt, Kaufmann von

Karlsruhe; 48) Georg Adam Wolfmann, Bandagist von Emmendingen; 49) F. Zentmaier, Fourrier im 4. Infanterie-Regiment, von Pforzheim; 50) Karl Theodor Fiegler, Advocat von Karlsruhe,

Beklagte,

Entschädigung betreffend, wird auf Anrufen der Klägerin und Ausbleiben der Beklagten in der Tagfahrt am 19. Sept. d. J. und nach Ansicht des § 253 der P. D. der Klagvortrag für zugestanden und jede Schutzrede der Beklagten dagegen für versäumt erklärt, und darauf

In Erwägung, daß Jeder der Beklagten durch rechtskräftiges Erkenntnis als Theilhaber an der im Mai 1849 in dem Großherzogthum ausgebrochenen Empörung für schuldig und zum Ersatze des daraus dem Staate erwachsenen Schadens sammtverbindlich haftbar erklärt worden ist;

In Erwägung, daß als ein Theil dieses Schadens die eingeklagten Summen erscheinen, welche auf Befehl der revolutionären Machthaber aus den Staatskassen erhoben worden sind, weil sie von ungesetzlichen Behörden zu Beförderung revolutionärer Zwecke erhoben und nicht der rechtmäßigen Behörde zurückgegeben worden sind;

Nach Ansicht des § 169 der P. D. und 1382, 1382 d, 1153 und 2060<sup>10</sup> des Landrechts

erkannt:

daß die sämtlichen Beklagten unter Verfallung in die Kosten sammtverbindlich schuldig sind, den eingeklagten Betrag mit 196,648 fl. und 5 pSt. Zins vom 12. Juli d. J. binnen vier Wochen bei Vermeidung des Zugriffs und der persönlichen Haft an die Klägerin zu bezahlen.

B. R. W.

Dies wird den flüchtigen Beklagten durch diese öffentliche Verkündung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 4. October 1850.

Großherzogl. Stadtamt.

Stöffer.

Korf. (Versäumungserkenntnis.) Nr. 12112.

In Sachen

der Großherzogl. Generalstaatskasse in Karlsruhe

gegen

die minderjährigen Kinder des Dr. Kuchling von Kehl,

Nichtigkeit einer Schenkung betr.

In Erwägung, daß nach den nunmehr für zugestanden anzunehmenden Klagthatsachen

erwiesen ist, daß der Vater der Beklagten Schuldner der Klägerin geworden, und in der Absicht, ihre Forderungsrechte zu beeinträchtigen, am 13. Juni v. J. den größten Theil seines Vermögens an seine minderjährigen Kinder — die Beklagten — verschenkt hat;

In Erwägung, daß hiernach die Klägerin gemäß L. R. S. 1167 berechtigt ist, den Schenkungsact anzufechten;

In Erwägung, daß der gesetzliche Vertreter der Beklagten durch Edictalladung zur Verhandlung und Abgabe der Bernehmlassung vorschriftsgemäß unter Androhung der gesetzlichen Rechtsnachteile vorgeladen war, aber nicht erschienen ist: ergeht mit Rücksicht auf die §§ 253, 311, 330, 653, 654, 670 und 169 der P. D. wegen der Kosten

Versäumungserkenntnis:

Der thatsächliche Klagvortrag wird für zugestanden, jede Einrede für versäumt erklärt, und demgemäß zu Recht erkannt:

daß der unterm 13. Juni v. J. zwischen den Beklagten, vertreten durch ihren Gegenvormund — Oberger. Adv. Wilhelm Tresurt —, und dem Vater der Beklagten — Dr. Kuchling in Kehl — abgeschlossene Schenkungsvertrag für nichtig zu erklären sei, und daß die Beklagten die Kosten dieses Verfahrens zu tragen haben.

B. R. W.

Bersügt, Korf den 24. August 1850.

Beschluß.

Vorstehendes Erkenntnis wird dem flüchtigen Dr. Kuchling, als gesetzlichem Vertreter der Beklagten, auf diesem Wege verkündet.

Korf, den 3. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

v. Hunoltstein.

[1] Lahr. (Beschlagverfügung.) Nro. 39310.

In Sachen

des Bierbrauers Wilhelm Roos in Karlsruhe

gegen

Leonhard Roos' Eheleute von Lahr, Forderung betr.

Beschluß:

Werden für den Anspruch des Klägers im Betrage von 11443 fl. 33 kr., nebst 5 pSt. Zins vom 18. Mai 1850 an, die Forderungen des Beklagten an Handelsmann Karl Metzger dahier mit Beschlag belegt, und wird letzterem

aufgegeben, bei Vermeldung doppelter Zahlung, bis weitere Verfügung ergehen wird, diesen Betrag an Niemanden auszubahlen.

2) Nachricht dem Beklagten mit der Auflage, den Kläger binnen 4 Wochen zu befriedigen, indem ihm sonst der mit Beschlagnahme belegte Betrag an Zahlungsstatt zugewiesen werden würde.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.

Jahr, den 8. October 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Sachs.

Ettlingen. (Urtheil.) No. 22382. J. S. der Ehefrau des Georg Renz, Veronika geb. Korn, in Malsch, gegen ihren Ehemann Georg Renz von Malsch, wegen Vermögens-Absonderung, wird der tatsächliche Klagvortrag für zugestanden, sowie jede Schutzrede für versäumt erklärt und zu Recht erkannt:

Es sei das Vermögen der Klägerin von dem ihres Ehemannes, des Beklagten, abzusondern, und habe der Letztere die Kosten zu tragen.

B. R. W.

Geschehen, Ettlingen den 9. October 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

Stein.

[3] Offenburg. (Gerichtliche Verfügung) No. 34834. In Sachen Gr. Generalstaatskasse, Klägerin, Appellantin, gegen Joseph Werner von Appenweiler, Beklagten, Appellaten, Arrest betreffend, wird zum Vollzuge des von Großh. Hofgericht auf das Vermögen des Beklagten gelegten Beschlagnahme sämtlichen Schuldnern desselben aufgegeben, bei Vermeldung doppelter Zahlung ihre Schuld bis auf Weiteres an den Beklagten nicht abzutragen.

Offenburg, den 27. September 1850.

Großherzogl. Oberamt

K. Wielandt.

[3] Offenburg. (Richterliches Erkenntnis.) No. 31796. In Sachen der Gantmasse der Stiftungsverwalter Strobel'schen Verlassenschafts hier gegen Waisenrichter Müller von hier, Forderung betreffend, ergeht auf Antrag des klägerischen Vertreters

Versäumungs-Erkenntnis:

Die Klagthatsachen werden für zugestanden angenommen, und alle Einreden des Beklagten für ausgeschlossen erklärt, in der Hauptsache aber zu Recht erkannt:

Der Beklagte, Waisenrichter Müller von Offenburg, sei schuldig, als Erbpfleger der

Stiftungsverwalter Strobel'schen Verlassenschaft die über Abzug der von ihm gemachten Ausgaben ihm in Händen verbliebene Summe von 640 fl. 43 kr. nebst 5 pCt. Zins vom Tage des Ladungsaus Schreibens an die Gantmasse der Strobel'schen Verlassenschaft zu bezahlen und habe die Kosten zu tragen.

B. R. W.

Offenburg, den 4. September 1850.

Großherzogl. Oberamt.

K. Wielandt.

Gründe. Die Klage ist in L. R. S. 1993 und 1996 rechtlich begründet, der flüchtige Beklagte gemäß § 272 und 276 d. P. D. ordnungsmäßig geladen, in der Tagfahrt aber nicht erschienen; hiernach mußte nach § 253, 653, 654 d. P. D., § 169 wegen der Kosten, wie geschehen, erkannt werden.

Zur Beglaubigung:

v. Scherer.

[3] Offenburg. (Bedingter Zahlungsbefehl) No. 30844. In Sachen der St. Andreas-Hospital-Verwaltung Offenburg gegen die flüchtigen Metzger Seb. Berger'schen Eheleute von da, wegen 100 fl. und 5 pCt. Zins vom 2. Juli 1840, ferner 100 fl. unverzinsliches Darlehen und 18 fl. 15 kr. für im Jahr 1837 ersteigertes Wehmtgras.

Beschluß.

1) Den Beklagten wird aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen zu befriedigen, oder die Verbindlichkeit zu widersprechen, widrigens auf Anrufen des Klägers dessen Forderung für zugestanden erklärt wird.

2) Nachricht hievon dem Kläger, mit dem Auftrage, den nicht widersprochenen Zahlungsbefehl bei etwaigem weitem Anrufen mitvorzulegen, im Fall des Widerspruchs aber nach § 724 P. D. mündlich (an einem Amtstag) oder schriftlich förmliche Klage zu erheben, wenn die Ansprüche weiter verfolgt werden wollen.

Offenburg, den 6. September 1850.

Großherzogl. Oberamt.

K. Wielandt.

[3] Offenburg. (Gerichtliche Verfügung.) No. 34835. In Sachen Gr. Generalstaatskasse, Klägerin, Appellantin, gegen Ignaz Werner von Appenweiler, Beklagten, Appellaten, Arrest betreffend, wird zum Vollzuge des von Gr. Hofgericht auf das Vermögen des Beklagten gelegten Beschlagnahme sämtlichen Schuld-

nern desselben aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre Schuld bis auf Weiteres dem Beklagten nicht abzutragen.

Offenburg, den 27. September 1850

Großherzogl. Oberamt.

R. Wielandt.

[2] Jahr. (Versäumungs-Erkenntnis.)

Nr. 38096 — 97.

In Sachen

des Schreinermeisters Hug in  
Freiburg

gegen

den ehem. Rathschreiber Emil  
Bischof von Lahr,

Forderung betreffend.

B e s c h l u ß.

Ist auf unser Ausschreiben vom 30. Mai d. J. keine Einlassung erfolgt, und es ergeht daher nach B. Ord. § 330 und 169 folgendes

Versäumungs-Erkenntnis:

In Sachen ic. wird der tatsächliche Inhalt der Klage für zugestanden, jede Schutzrede für versäumt und der Beklagte für schuldig erklärt, den eingeklagten Betrag von 79 fl. 30 kr., nebst 5 pCt. Zins vom 7 Juni d. J. an, binnen 14 Tagen bei Zugriffsvermeidung an den Kläger zu bezahlen, und die Kosten zu tragen.

B. R. W.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.

Lahr, den 28. September 1850.

Großherzogl. Oberamt.

(L. S.) Sachb.

Zur Beglaubigung:

Mayer.

Kork. (Aufforderung.) No. 3052. Therese Ell, gewesene Ehefrau des Metzgers Anton Doll von Offenburg, ging am 10. Juli 1849 zu Kehl, wo sie seit längerer Zeit lebte, mit Tod ab. Als gesetzliche Miterben sind berufen:

a) der Bruder Franz Joseph Ell von Achern,  
b) der Bruders-Sohn Johann Ell, Schreiner von da.

Ersterer soll in Paris gelebt haben und letzterer nach Nordamerika ausgewandert sein, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt wäre. Auf Antrag der Miterben werden dieselben oder ihre Nachkommen aufgefordert, ihre Erbansprüche an den Nachlaß der Therese Ell binnen

drei Monaten

um so gewisser geltend zu machen, als sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt werden würde, denen sie zufäme, wenn die

Borgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Zugleich wird der abwesende Metzger Anton Doll aufgefordert, binnen gleicher Frist seine allenfalligen Nutznießungs-Ansprüche an den Nachlaß seiner Ehefrau Therese Ell zu beanspruchen und zu begründen, indem sonst nach Lage der Acten und den Bestimmungen des Testaments der Erblasserin die Theilung beendet werden würde.

Kork, den 21. September 1850.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

M. Ganter.

[3] Karlsruhe. No. 16169. Die Gant gegen die Handlungs-Firma Stempf und Widmann hier betreffend.

In Erwägung, daß der Antrag auf Wiederbefähigung auf den Grund der vergleichsmäßig erfolgten Befriedigung ihrer Gläubiger von der Handlung Stempf und Widmann gestellt worden ist;

In Erwägung, daß auf die öffentliche Aufforderung vom 20. Juli l. J. weder hiergegen noch gegen den Antrag überhaupt eine Einsprache erfolgt ist;

Nach Ansicht des Gutachtens der hiesigen Handelskammer und des Großh. Polizeiamts hier über die Würdigkeit der Bittstellerin wird

erkannt:

daß die Handels-Firma Stempf und Widmann hier für wiederbefähigt zu erklären sei.

Karlsruhe, den 26. September 1850.

Großherzogl. Stadtmitt.

Stöffer.

[2] Lahr. (Gant-Erkenntnis) No. 38647.

Gegen Handelsmann Wilhelm Autenrieth von Lahr ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigtstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch den 18. December 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubiger-Ausschuß ernannt,

Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Hiebei bemerken wir, daß wir den Handelsmann Georg Heinrich Hokenjos von Lahr vorläufig als Massepfleger aufgestellt haben, und daß alle Schuldner der Masse bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an diesen ihre Schulden abtragen können.

Lahr, den 3. October 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Sachs.

Pforzheim. (Erkenntnis.) Nro. 30854. Bezüglich auf die oberamtliche Aufforderung vom 21. Aug. d. J. Nro. 25691 werden auf Ansuchen des Kupferschmiedes Machlet dahier die bis heute nicht angemeldeten Ansprüche an das dort bezeichnete Haus dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber hiermit für erloschen erklärt.

Pforzheim, den 12. October 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Dieß.

Pforzheim. (Entmündigung.) Nr. 28975. Die ledige Agnesia Brodbeck von Brödingen wurde wegen Stumpfsinnes entmündigt und unter Vormundschaft des Gemeindecassiers Christ. Eberle von dort gestellt, was andurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Pforzheim, den 25. September 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Fecht.

Ettlingen. (Verlassenschafts-Einweisung betr.) Nr. 22276. Die Wittwe des Schneidemeisters Mathäus Reufert zu Ralsch, Katharina geb. Fauth, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses des Letztern gebeten: es haben daher alle Diejenigen, welche glauben, gegen das vorgetragene Gesuch Einsprache machen zu können, diese binnen vier Wochen geltend zu machen, widrigens demselben Statt gegeben wird.

Ettlingen, den 8. October 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

Stein.

[2] Achern. (Aufforderung.) Nro. 25952. Nachdem die gesetzlichen Erben des Bauern Benedikt Sauer von Densbach auf dessen Erbschaft verzichtet haben, so hat dessen Wittwe Barbara geb. Feist um Einsetzung in den Besitz und die Gewähr derselben gebeten.

Wir machen dies mit dem Anfügen bekannt, daß etwaige Einsprache binnen 4 Wochen geltend zu machen ist, widrigensfalls dem Gesuche entsprochen werden würde.

Achern, den 24. September 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Hippmann.

[1] Eppingen. (Mundtobt-Erklärung.) Nro. 26579. Georg Sent von Elsenz wurde durch Erkenntnis Gr. Kreisregierung vom 19. Juli d. J. Nro. 20061 nach Ansicht des § 23 des 2. Einführungs-Edicts und L. R. S. 513 a und der Verordnung vom 14. December 1811 (Reg. Bl. Nro. 35) für völlig mundtobt erklärt und ihm hiernach als Vormund Georg Volz von Elsenz bestellt und verpflichtet.

Eppingen, den 6. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Mesmer.

Rastatt. (Verbeistandung.) Nro. 42670. Der ledigen Martha Walz von Kuppenheim wurde heute Franz Joseph Neff als Rechtsbeistand im Sinne des L. R. S. 499 beigegeben.

Rastatt, am 2. October 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Lang.

Achern. (Entmündigung.) Nro. 27439. Carl Strübel von Oberachern wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 5. Juni v. J. Nr. 9959 wegen Blödsinns entmündigt. Sein Vormund ist Jakob Strübel von dort.

Dies wird anmit bekannt gemacht.

Achern, den 9. October 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Hippmann.

Karlsruhe. (Entmündigung.) Nro. 21059. Gottfried Lang von Blankenloch wurde wegen Geisteschwäche entmündigt, und Wilhelm Hemberke von da als Vormund für denselben verpflichtet, was unter Hinweisung auf L. R. S. 509 hierdurch verkündet wird.

Karlsruhe, den 8. October 1850.

Großherzogl. Landamt.

Bausch.

[3] Lahr. (Verlassenschafts-Einweisung betreffend.) Nro. 37046. Nachdem die bekannten gesetzlichen Erben des Bürgers und Tagelöhners Johann Kunz von Oberweier dessen Erbschaft ausgeschlagen haben, beziehungsweise von denselben ausgeschlossen worden sind, bittet seine Wittwe Katharina geb. Bürkle in Gemeinschaft mit der ledigen volljährigen Tochter Maria

Anna Kunz um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft.

Dies wird unter Hinweisung auf L. R. S. 769 und 770 mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß, wenn innerhalb zwei Monaten keine Einsprache erfolgt, diesem Gesuche Statt gegeben werden wird.

Lahr, den 23. September 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Schneider.

[2] Karlsruhe. (Erbvorladung.) Nr. 20432. Friederike Berner von Rüdheim, die in den neunziger Jahren ihre Heimath verließ und seit dem Jahre 1802 keine Nachricht von sich gegeben, wird aufgefordert, sich innerhalb Jahresfrist zu melden, und das ihr anerfallene Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselbe für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

Karlsruhe, den 28. September 1850.

Großherzogl. Landamt.

Bausch.

[1] Pforzheim. (Aufforderung.) Nr. 29989. Auf Ansuchen des Friedrich Herdite von Pforzheim, zur Zeit in Zürich, beziehungsweise dessen Ehefrau, Dorothea geb. Kummer, werden Diejenigen, welche auf das sogenannte Kummer'sche Haus, dahier gelegen am Marktplatz, einerf. Kaufmann Märklin, anderseits Jakob Koller, Eigenthums-, lehenrechtliche oder fideicommissarische Unterpfinds-, Vorzugs- oder sonst dingliche Ansprüche geltend machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben binnen zwei Monaten hier anzumelden, widrigenfalls diese Ansprüche dem neuen Erwerber oder Unterpfindsgläubiger gegenüber verloren gehen.

Pforzheim, den 7. October 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Dieb.

[3] Oberkirch. (Erbvorladung.) Nr. 4693. Karl Quirin Algeier von hier, dem auf Absterben seiner Mutter Franziska geb. Heptig, gewesene Ehefrau des Nagelschmiedmeisters Quirin Algeier hier, eine Erbschaft von ca. 2400 fl. anerfallen ist, hat sich vor mehreren Jahren von hier weg und dem Vernehmen nach nach Nordamerika begeben, ohne bisher etwas von sich vernehmen zu lassen.

Derselbe wird hiemit aufgefordert, zur Empfangnahme seines mütterlichen Erbtheils sich entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten binnen 4 Monaten hier zu stellen,

ansonst solcher Denjenigen zugetheilt werden müßte, denen er zugekommen wäre, wenn der Borgeladene zur Zeit des Anfalls nicht mehr gelebt hätte.

Oberkirch, den 16. September 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Link.

Kork. (Erbvorladung.) No. 3051. Georg Murr von Regelsburt, Sohn des Jakob Murr und der Marg. Ebs von dort, wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, seine Erbsprüche an den Nachlaß seiner verlebten Mutter

binnen drei Monaten

um so gewisser geltend zu machen, als sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt werden würde, denen sie zukäme, wenn der Borgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kork, den 21. September 1850.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

M. Ganter.

Karlsruhe. (Erbvorladung.) Wilhelm Schorb von Blankenloch, dessen Aufenthalt seit 10 Jahren unbekannt ist, wird hiermit zur Empfangnahme der Erbschaft seiner im Laufe dieses Jahres gestorbenen Eltern, der Michael Schorb'schen Eheleute von Blankenloch, aufgefordert mit Frist von 6 Monaten, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn der Borgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Karlsruhe, den 30. September 1850.

Großherzogl. Landamts-Revisorat.

Schuster.

### Kauf-Anträge.

[1] Reichenbach, Amts Göttingen. (Bau- und Kuchholz-Versteigerung. Bis Mittwoch den 30. October d. J., Vormittags 9 Uhr anfangend, werden im hiesigen Gemeindevalde

103 Stämme Forsten, welche sich größtentheils zu Sägflößen, im Uebrigen aber zu Bauholz eignen,

öffentlich versteigert. Die Zusammenkunft ist am benannten Tage und zur bestimmten Stunde bei dem Rathhause dahier, von wo aus man die Steigerungsliebhaber in den Wald begleiten wird.

Reichenbach, den 9. October 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Beder.

[1] Karlsruhe. (Haus- und Bierbrauerei-Versteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung wird das den Erben des Metzgermeisters Jakob Widmann dahier gehörige zweistöckige Haus mit dreistöckigem Seitengebäude, Brauerei und Quergebäude in der Langenstraße, neben Sonnenwirth Seggus und dem polytechnischen Institut,

Montags den 4. November d. J., Vormittags 11 Uhr, bei diesseitiger Stelle zum Erstenmal öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 24,000 fl. oder mehr geboten ist.

Karlsruhe, den 30. September 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Helmlé. vdt. Müller.

[3] Offenburg. (Haus-, Apotheke- und Garten-Versteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung werden den Apotheker Eduard Nehmann's Eheleuten von hier am

Dienstag den 22. October d. J., Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Rathszimmer nachstehende Liegenschaften im Vollstreckungswege zu Eigenthum versteigert:

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit einem gewölbten Keller in der Hauptstraße, einerseits Freiherr v. Frankenstein, anders. die Kirchgasse; nebst dem auf diesem Hause ruhenden Apothekerprivilegium, sowie die in demselben befindliche Apotheke und deren sämtliche Zugehörden, — zusammen tarirt zu . . . . . 30500 fl.

2. Ein Garten an der Landstraße nach Appenweier mit dem darauf stehenden Gartenhause hinter dem hiesigen Waisenhause, einerf. und hinten Freiherr v. Neveu, anders. das St. Andr. Hospital, — tarirt zu . . . . . 1200 fl.

Zusammen . . . 31700 fl.  
Dreißig ein Tausend sieben Hundert Gulden.  
Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis geboten wird; und werden die weiteren Bedingungen vor der Steigerung bekannt gemacht. Fremde Steigerer und Bürgen haben vor der Versteigerung legale Vermögenszeugnisse vorzulegen.

Offenburg, den 21. September 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Wiedemer. vdt. Gütle.

[1] Neuweier, Amts Bühl. (Liegenschafts-Versteigerung.) In Folge richterlicher Verfügung wird Samstags den 16. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zum Nebstoch dahier von den Lammwirth Math. Singels Eheleuten von Neuweier in öffentlicher Vollstreckungsversteigerung zum Kaufe ausgesetzt:

1. Ein zweistöckiges, von Holz erbautes Wohnhaus mit Balkenkeller, nebst besonders stehender Scheuer und Stallungen, mit der Realwirthschafts-Gerechtigkeit zum Lamm, nebst zwei Viertel Gemüse- und Baumgarten, einerseits der Weg, anders. Raimund Himmel, vornen der Bach, hinten Aufstöfer.

2. Circa 1 Viertel 10 Ruthen Neben, in der Gemarkung Neuweier zerstreut liegend.

3. 1 Viertel 5 Ruthen Wiesen, in der Gemarkung Neuweier zerstreut liegend.

4. 8 Ruthen Acker in Neuweierer Gemarkung. Neuweier, den 12. October 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Ernst. vdt. Himmel.

#### Bekanntmachungen.

[1] Pforzheim. (Hanflieferung.) Zur Lieferung von 120 Centnern ungeriebenen Hanfes, frei hierher geliefert, wird der Soumissionsweg eröffnet. Hierzu Lusttragende wollen Muster unter Angabe des äußersten Preises innerhalb 4 Wochen, von heute an, portofrei uns zusenden. Spätere Eingaben bleiben unberücksichtigt. Pforzheim, den 11. October 1850.

Großherzogliche Verwaltung  
der polizeilichen Verwahrungs-Anstalt.  
Becker. Hölzlin.

Saline Rappenaу. (Den Verkauf des Viehsalzes betreffend.) Es wird hiemit zur Kenntniß der diesseitigen Salzabnehmer gebracht, daß das Viehsalz, welches bisher bei der Saline nur in Säcken zu 2 Centnern zum Verkauf gelangte, nunmehr auch in Säcken zu 1 Centner verpackt und um den Preis von 2 fl. 6 fr. abgegeben wird.

Saline Rappenaу, den 8. October 1850.

Großherzogl. Saline-Casse.  
Maler.